

▶ Noroviren – Erkrankung eine Information des Gesundheitsamtes

Erreger

Noro – Viren sind unbehüllte Viren mit hoher Umweltresistenz, weltweit verbreitet, einziges bekanntes Erregerreservoir ist der Mensch. Häufigster Verursacher nicht bakteriell bedingter Gastroenteritiden, vor allem in Gemeinschaftseinrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime) mit Häufung in den Wintermonaten.



Wie äußert sich die Erkrankung?

Patienten, die daran erkrankt sind, haben in der Regel starke Durchfälle und Erbrechen, häufig schwallartiges Erbrechen. Dadurch kann es zu einem erheblichen Flüssigkeitsverlust kommen. Zusätzlich treten Übelkeit, Bauch-, Muskel- und Kopfschmerzen auf. Die Temperatur kann etwas erhöht sein, zu hohem Fieber kommt es meist nicht. Die Inkubationszeit beträgt 12 – 50 Stunden, in der Regel 24 – 48 Stunden. Die klinischen Symptome bestehen für etwa 12 – 72 Stunden. Es werden auch leichte bis asymptomatische Verlaufsformen beschrieben.

Übertragungsweg

Die größte Rolle spielt die direkte Übertragung des Erregers von Mensch zu Mensch. Die Viren werden mit dem Stuhl ausgeschieden. Bei unzureichender Hygiene, z. B. nach dem Toilettenbesuch, können die Viren dann über die Hände auf andere Menschen übertragen werden (fäkal-orale Übertragung, sog. Schmierinfektion). Zusätzlich werden Viren über das Erbrochene ausgeschieden. Eine Übertragung der Viren über die Luft, z. B. bei Kontakt zum Betroffenen während des Erbrechens, ist ebenfalls möglich (aerogene Übertragung). Die Infektiosität ist sehr hoch (minimale Infektionsdosis 10 – 100 Viruspartikel). Dauer der Ansteckungsfähigkeit Höchste Ansteckungsfähigkeit besteht während der akuten Erkrankung bis zu mindestens 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome. Eine Virusausscheidung findet noch mindestens ca. 8 – 10 Tage nach Sistieren der Durchfälle statt und kann bis zu 4 Wochen andauern. Die Ansteckungsfähigkeit geht aber während dieser Zeit wahrscheinlich kontinuierlich zurück.



Wie schütze ich mich und andere vor Ansteckung?

- Waschen Sie Ihre Hände vor dem Essen und nach jedem Toilettenbesuch gründlich.
- Desinfizieren Sie ihre Hände mit Händedesinfektionsmittel, wenn Sie mit dem Stuhl oder dem Erbrochenem eines Erkrankten in Kontakt gekommen sind. Das Desinfektionsmittel muss nach Herstellerangaben gegen Polio- und/oder gegen Adenoviren wirken (meist ethanolische, nicht isopropanolische Lösungen). Die hierfür vorgeschriebene Einwirkzeit liegt meist zwischen 1 bis 3 Minuten.
- Nehmen Sie auch keine Gebrauchsgegenständen (z. B. Besteck) des Erkrankten in den Mund.
- Die Flächendesinfektion erfolgt entweder mit einem aldehydischen Flächendesinfektionsmittel oder einem Sauerstoffabspalter nach der vom Hersteller angegebenen Konzentration und Einwirkzeit.

- Verwenden Sie Ihr eigenes Handtuch oder Einmalhandtücher.
- In Gemeinschaftseinrichtungen sollten grundsätzlich Einmalhandtücher und Flüssigseife aus geeigneten Spendern verwendet werden.

Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Die Einrichtung sollte frühestens nach 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome wieder besucht werden. Ein schriftliches ärztliche Attest ist nicht erforderlich. Allerdings sollte auch dann noch verstärkt Wert auf die Hygiene gelegt werden.

Darf ich im Lebensmittelbereich arbeiten?

Wenn bei Ihnen ein Krankheitsverdacht oder eine Erkrankung mit Noro-Viren vorliegt, dürfen Sie leicht verderbliche Lebensmittel (§ 42 IfSG) nicht gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder in Umlauf bringen. Sie dürfen keine Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern o.ä. Einrichtungen ausüben und sind verpflichtet, den Arbeitgeber darüber zu informieren. Dieses Verbot gilt solange, bis keine Beschwerdesymptomatik mehr besteht. Eine Wiederaufnahme sollte frühestens 2 Tage nach Abklingen der klinischen Symptome erfolgen.

Meldepflicht

Nach IfSG § 6 Abs.1 besteht Meldepflicht, wenn eine Person betroffen ist, die im Lebensmittelbereich arbeitet (s. § 42 IfSG) oder wenn zwei oder mehr Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.